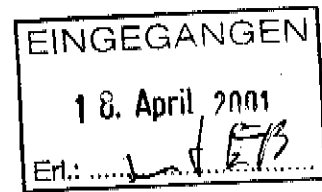


Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27.O.764/00

Verkündet am : 27. März 2001

Schmökel
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

Robert S. Minton,
33 North Fort Harrison Avenue,
Florida 33775 USA,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Johannes Eisenberg und Kollege,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,

g e g e n

1. Sabine Weber,
2. Scientology Kirche Deutschland e.V.,
vertreten durch den Vorstand
Präsident Helmut Blöbbaum und
Vizepräsidentin Sabine Weber,

beide geschäftsansässig:
Beichstraße 12, 80802 München,

3. Scientology Kirche Berlin e.V.,
vertreten durch den Vorstand
Ute Koch, Monika Stamm-LoDico
und Jochen Becker,
Sponholzstraße 51-52, 12159 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Wilhelm Blümel und Kollegen,
Bayerstraße 13/I, 80335 München,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Gollan und die Richterin am Amtsgericht Becker

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere im Fall der Beklagten zu 2) und 3) zu vollstrecken an ihren Vorstandsmitgliedern, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten,

1. was in die Freiheit, Ausgabe mit Titelüberschrift
„Menschenrechtspreis“ für Dritte-Welt-Ausbeuter, steht:

S. 2 erste Spalte oben: „Laut einer Strafanzeige gegen „Robert Minton und Mittäter“ wegen Betruges, Geldwäsche und Urkundenfälschung, die von der Republik Nigeria am 23. Juni 2000 beim Generalstaatsanwalt in Genf eingereicht wurde, habe Minton in Ausübung eines geheimen betrügerischen Plans zwischen 1987 und 1993 „mehrere Milliarden Dollar zum Schaden der Republik Nigeria abgezweigt ... Robert Minton deponierte die umgeleiteten Gelder auf verschiedenen Geschäftskonten sowie privaten Nummernkonten.“ Nachdem die nigerianische Regierung eine betroffene Genfer Bank aufgefordert hatte, Mintons Konten einzufrieren und Informationen bezüglich des Vorwurfs der Geldwäsche mitzuteilen, „traf sich Robert Minton am 20. Mai 2000 mit den Direktoren der Bank“, heißt es weiter in der Strafanzeige. „Unserer Kenntnis nach forderte er den sofortigen Transfer seiner Gelder sowie die Vernichtung von Dokumenten.“

Grüner Kasten S. 2, rechte Spalte: „Wrocklage ... Quasi-Komplizen eines Mannes, dem das halbe Strafgesetzbuch vorgeworfen wird“.

2. was in dem Flugblatt: **Gnadenlose Geldgier** steht;

2. Spalte: „2. Laut den Wirtschaftsprüfern der weltweit tätigen Firma Arthur Andersen wurden im erwähnten Zeitraum Milliarden (!) von Dollar aus den Erdöleinnahmen Nigerias schlicht weggestohlen. Insgesamt soll es sich um mindestens 12 Milliarden Dollar handeln. Sie wurden von der Ex-Militärdiktatur über Tarnfirmen und Banken auf Auslandskonten geschafft. Der skrupellose Geschäftemacher Minton war in die Geldschiebereien verwickelt, nachdem er sich zusammen mit seinen Komplizen illegales Insiderwissen zur Profitmaximierung verschafft hat. ... Derzeit beschäftigen sich gleich eine ganze Reihe von amtlichen Untersuchungen und Anhörungen mit diesem gigantischen Betrugsskandal, der über 200 verschiedene Bankkonten abgewickelt wurde. Erst kürzlich wurden weitere „verschwundene“ 1,31 Milliarden Mark von der Staatsanwaltschaft in Luxemburg gefunden und eingefroren.“

3. was in die Freiheit **„Scientology in Schweden endgültig als Religion anerkannt“**, steht:

S. 2, 3. Spalte: „Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn selbst ausgewiesene Kumpane diktatorischer Mörderregimes gern gesehene Gäste beim Verfassungsschutz sind - Hauptsache, sie sind „gegen Scientology“. So hofiert Caberta und der eigentlich für Verbrechensbekämpfung zuständige Hamburger Innensenat erst jüngst den Amerikaner Robert Minton im Rahmen einer Pressekonferenz, und zwar kurz nachdem dessen enge Verstrickung in einen internationalen Geldwäsche-Betrug von gigantischen Ausmaßen bekannt wurde. Wie die afrikanische und englische Presse derzeit berichtet, schleuste die frühere nigerianische Militärdiktatur mit Unterstützung Mintons und seiner Komplizen einige Milliarden (!) Dollar auf Auslandskonten, und zwar im Rahmen eines betrügerischen Deals, bei dem es nur vordergründig um die Rückzahlung von Auslandsschulden ging.“

4. was in die Freiheit **„Also doch: Caberta nahm größere Geldsumme!“** steht:

S. 2, 5. Spalte: „... Laut einer von der Republik Nigeria bei der Genfer Generalstaatsanwaltschaft eingereichten Strafanzeige wird er beschuldigt, das Land bei seinen Geschäften mit der früheren nigerianischen Militärdiktatur um mehrere Hundert Millionen Dollar betrogen zu haben. Die Anzeige bezichtigt Minton auch der Urkundenfälschung und der Geldwäsche.“

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu je 1/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung von 100.000,-- DM und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Unterlassung ehrenrühriger Behauptungen, die in den Vereinsblättern der Beklagten über ihn verbreitet worden sind.

Die Beklagten zu 2) und 3) vertreiben die Zeitung „Freiheit“ der Scientology-Organisation, die Beklagte zu 1) tritt im deutschsprachigen Raum als verantwortliche Redakteurin dieses Blattes auf.

Der Kläger war in den Jahren 1988 bis 1993 als Mittelsmann des Staates Nigeria am Rückkauf von Auslandsschulden Nigerias beteiligt. Er vertrat Firmen, die mit Geldern, die der um eine Schuldenreduzierung bemühte Staat Nigeria für diesen Zweck zur Verfügung gestellt hatte, im eigenen Namen Forderungen ausländischer Gläubigerbanken zu einem Bruchteil des Nominalwertes aufkauften. Für diese Tätigkeit erhielt der Kläger eine Provision in Höhe von 1 %, insgesamt etwa 45 Mio. Dollar.

Die Aktivitäten des Klägers waren im Februar des Jahres 2000 Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des nigerianischen Parlaments, der in seinem abschließenden Bericht zu dem Ergebnis kam, dass die Aktivitäten des Klägers nicht zu beanstanden seien und feststellte, dass der Schuldentrückkauf transparent und nachvollziehbar abgewickelt und die vertraglichen Vereinbarungen mit der nigerianischen Zentralbank eingehalten worden seien. Das Thema wurde in den folgenden Monaten auch von der Presse aufgegriffen. Die Beklagten setzten sich hiermit in verschiedenen (undatierten) Ausgaben ihrer Zeitung auseinander. Sie berichteten, dass die Republik Nigeria am 23. Juni 2000 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Genf Anzeige gegen den Kläger erstattet habe und ihn beschuldige, das Land um mehrere hundert Mio. Dollar betrogen zu haben. Er sei der Urkundenfälschung und der Geldwäsche bezichtigt worden. Der Kläger habe die nigerianische Militärdiktatur dabei unterstützt, etwa 12 Mrd. Dollar auf private Auslandskonten zu verschieben. Wegen der Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die als Anlage der Klageschrift eingereichten Artikel Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe sich nichts zu Schulden kommen lassen. Gegen ihn werde nicht ermittelt. In Wahrheit gehe es den Beklagten nur darum, seinen Ruf zu ruinieren, weil er ein

Verfahren in den USA finanziere, im Zuge dessen der Tod eines Mitglieds der Scientology-Organisation aufgeklärt werden solle. Er meint, dass die Berichterstattung der Beklagten über eine vermeintlich gegen ihn gerichtete Strafanzeige auch deshalb unzulässig sei, weil die Beklagten nicht zugleich mitgeteilt hätten, dass er den gegen ihn erhobenen Vorwurf bestreite, dass der parlamentarische Untersuchungsausschuss des Staates Nigeria ihn entlastet habe und dass die Strafverfolgungsbehörden keinerlei Durchsuchungsmaßnahmen eingeleitet oder Haftbefehl erwirkt hätten. Keinesfalls hätten die Beklagten ihre auf die vermeintliche Strafanzeige gestützte Anschuldigung als feststehende Tatsache darstellen dürfen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten,

1. was in die **Freiheit, Ausgabe mit Titelüberschrift**
„Menschenrechtspreis“ für Dritte-Welt-Ausbeuter, steht:

S. 2 erste Spalte oben: „Laut einer Strafanzeige gegen „Robert Minton und Mittäter“ wegen Betrug, Geldwäsche und Urkundenfälschung, die von der Republik Nigeria am 23. Juni 2000 beim Generalstaatsanwalt in Genf eingereicht wurde, habe Minton in Ausübung eines geheimen betrügerischen Plans zwischen 1987 und 1993 „mehrere Milliarden Dollar zum Schaden der Republik Nigeria abgezweigt ... Robert Minton deponierte die umgeleiteten Gelder auf verschiedenen Geschäftskonten sowie privaten Nummernkonten.“ Nachdem die nigerianische Regierung eine betroffene Genfer Bank aufgefordert hatte, Mintons Konten einzufrieren und Informationen bezüglich des Vorwurfs der Geldwäsche mitzuteilen, „traf sich Robert Minton am 20. Mai 2000 mit den Direktoren der Bank“, heißt es weiter in der Strafanzeige. „Unserer Kenntnis nach forderte er den sofortigen Transfer seiner Gelder sowie die Vernichtung von Dokumenten.“

Grüner Kasten S. 2, rechte Spalte: „Wrocklage ... Quasi-Komplizen eines Mannes, dem das halbe Strafgesetzbuch vorgeworfen wird“.

2. was in dem **Flugblatt: Gnadenlose Geldgier** steht;

2. Spalte: „2. Laut den Wirtschaftsprüfern der weltweit tätigen Firma Arthur Andersen wurden im erwähnten Zeitraum Milliarden (!) von Dollar aus den Erdöleinnahmen Nigerias schlicht weggestohlen. Insgesamt soll es sich um mindestens 12 Milliarden Dollar handeln. Sie wurden von der Ex-Militärdiktatur über Tarnfirmen und Banken auf Auslandskonten geschafft. Der skrupellose Geschäftemacher Minton war in die Geldschiebereien verwickelt, nachdem er sich zusammen mit seinen Komplizen illegales Insiderwissen zur Profitmaximierung verschafft hat. ... Derzeit beschäftigen sich gleich eine ganze Reihe von amtlichen Untersuchungen und Anhörungen mit diesem gigantischen Betrugsskandal, der über 200 ver-

schiedene Bankkonten abgewickelt wurde. Erst kürzlich wurden weitere „verschwundene“ 1,31 Milliarden Mark von der Staatsanwaltschaft in Luxemburg gefunden und eingefroren.

3. was in die Freiheit „Scientology in Schweden endgültig als Religion anerkannt“, steht:

S. 2, 3. Spalte: „Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn selbst ausgewiesene Kumpane diktatorischer Mörderregimes gern gesehene Gäste beim Verfassungsschutz sind - Hauptsache, sie sind „gegen Scientology“. So hofiert Caberta und der eigentlich für Verbrechensbekämpfung zuständige Hamburger Innensenat erst jüngst den Amerikaner Robert Minton im Rahmen einer Pressekonferenz, und zwar kurz nachdem dessen enge Verstrickung in einen internationalen Geldwäsche-Betrug von gigantischen Ausmaßen bekannt wurde. Wie die afrikanische und englische Presse derzeit berichtet, schleuste die frühere nigerianische Militärdiktatur mit Unterstützung Mintons und seiner Komplizen einige Milliarden (!) Dollar auf Auslandskonten, und zwar im Rahmen eines betrügerischen Deals, bei dem es nur vordergründig um die Rückzahlung von Auslandsschulden ging.“

4. was in die Freiheit „Also doch: Caberta nahm größere Geldsumme!“ steht:

S. 2, 5. Spalte: „... Laut einer von der Republik Nigeria bei der Genfer Generalstaatsanwaltschaft eingereichten Strafanzeige wird er beschuldigt, das Land bei seinen Geschäften mit der früheren nigerianischen Militärdiktatur um mehrere Hundert Millionen Dollar betrogen zu haben. Die Anzeige bezichtigt Minton auch der Urkundenfälschung und der Geldwäsche.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, dass die Republik Nigeria tatsächlich wegen der streitgegenständlichen Vorkommnisse unter dem 23. Juni 2000 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Genf Strafanzeige gegen den Kläger erstattet habe und berufen sich zum Beweis auf das Zeugnis der Generalstaatsanwaltschaft oder eine dienstliche Auskunft dieser Behörde.

Unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung des Verhaltens des Klägers könne es ihnen aber nach ihrem Dafürhalten auch nicht verwehrt werden, die von ihm lancierten Schuldentrückkäufe

landläufig als Betrug zu werten. Schließlich habe der Kläger den Gläubigern fälschlich vorgespiegelt, dass ihre Forderungen uneinbringlich seien und sie so dazu veranlasst, dieselben zu einem Bruchteil ihres Wertes zu verkaufen. Auf diese Weise hätten nicht nur die Gläubiger Schaden erlitten, sondern habe auch der Staat Nigeria, der als zahlungsunfähig dargestellt worden sei, seine Kreditwürdigkeit eingebüßt. Indem die Forderungen von einer Firma an die nächste verkauft worden seien, habe sich ihr nomineller Wert stetig erhöht. Es dränge sich deshalb der Verdacht auf, dass die nigerianische Zentralbank höhere Beträge zur Verfügung gestellt habe als die Gläubiger erhalten hätten und dass die überschießenden Beträge zum Vorteil des Klägers oder der damaligen Regierung des Landes ins Ausland geschafft worden seien.

Die vom Kläger mit dem Antrag zu 1) angegriffene Aussage, ihm werde das halbe Strafgesetzbuch vorgeworfen, sei vor dem Hintergrund, dass gegen ihn - was unstreitig ist - ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hamburg wegen Vorteilsgewährung und Bestechung geführt werde, weil er einer Abteilungsleiterin des Innensenators ein Darlehen von 100.000,- DM gewährt habe, gerechtfertigt.

Die Beklagten meinen, die Veröffentlichung der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe sei namentlich in Anbetracht der enormen Geldbeträge, um die es gehe, im Lichte der Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen gerechtfertigt. Bei ihren Recherchen hätten sie auf gleichlautende Veröffentlichungen in der internationalen Presse vertrauen dürfen, weil sie kein eigenes Presseunternehmen mit eigenem Archiv betrieben und deshalb nicht den gleichen Anstrengungen zur Sachverhaltsaufklärung unterlägen wie hauptberufliche Journalisten anderer Medien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegenüber den Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und §§ 185 ff. StGB ein Anspruch darauf zu, die angegriffenen Äußerungen nicht zu wiederholen.

1. Soweit die Beklagten den mit den Klageanträgen zu 1) und 4) angegriffenen Inhalt einer vermeintlich gegen den Kläger gerichteten Strafanzeige der Republik Nigeria wiedergegeben und den Kläger unter Bezugnahme darauf, dass er mitten im Sumpf eines gigantischen Wirtschaftsbetruges stehe, als einen Mann bezeichnet haben, dem das halbe Strafgesetzbuch vorgeworfen werde, war ihre Veröffentlichung rechtswidrig, weil die Beklagten - selbst wenn die Anzeige erstattet worden sein sollte - den damit erhobenen Verdacht, der Kläger könne sich strafbar gemacht haben, nicht hätten publik machen dürfen, ohne nicht zugleich auf die entlastenden Umstände zugunsten des Klägers einzugehen.

Selbst wenn eine solche Anschuldigung von staatlicher Seite gegen den Kläger erhoben worden wäre, hätten die Beklagten bei einer Veröffentlichung nicht allein das öffentliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung etwaiger Wirtschaftsstraftaten im Auge haben dürfen, sondern auch dem durch Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz des Persönlichkeitsrechts des Klägers Rechnung tragen müssen. Solange bestenfalls ein Verdacht bestand, der Kläger könne betrügerisch gehandelt haben, durften sie im Zuge ihrer Berichterstattung deshalb nicht nur die den Kläger belastenden Umstände nennen, sondern mussten auch die zu seinen Gunsten sprechenden Momente darstellen. Darauf haben die Beklagten verzichtet. Sie haben weder darauf hingewiesen, dass die Vorwürfe bereits Gegenstand eines Untersuchungsausschusses der Republik Nigeria gewesen seien und dieser

den Kläger in seinem Bericht vom 24. Februar 2000 entlastet habe noch haben sie auch nur mitgeteilt, dass der Kläger die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestreite, wiewohl die Tatsache, dass der Kläger hierzu in den Medien Stellung genommen habe, in dem Artikel Erwähnung findet und den Beklagten diese Umstände zum Zeitpunkt der Veröffentlichung also bekannt waren.

Die Behauptung, dem Kläger werde das halbe Strafgesetzbuch vorgeworfen, ist auch nicht etwa deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger einer Abteilungsleiterin der Hamburger Innenbehörde ein Darlehen von 100 TDM gewährt und aus diesem Anlass wegen Vorteilsgewährung und Bestechung angezeigt worden ist. Abgesehen davon, dass der streitgegenständliche Artikel auf diesen Sachverhalt überhaupt nicht Bezug nimmt, hätte auch dieser Verdacht nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze nicht veröffentlicht werden dürfen, weil er selbst unter Zugrundelegung des von den Beklagten zum Zwecke ihrer Rechtsverteidigung geschilderten Sachverhalts so haltlos ist, dass ein öffentliches Informationsinteresse hieran, hinter dem der Rechtsschutz des Klägers zurückstehen müsste, nicht anzuerkennen ist. Die Beklagten haben in ihrer Klageerwiderung auch nicht ansatzweise dargelegt, zu welcher Amtshandlung das Darlehen in Beziehung gestanden haben soll und wieso die Strafanzeige gerechtfertigt sein sollte. Es bestand auch keine Veranlassung, ihnen auf die Replik des Klägers hin eine Schriftsatznachlassfrist einzuräumen, um ihnen Gelegenheit zu ergänzenden Ausführungen zu geben, weil eine solche substantiierte Stellungnahme schon mit der Erwiderung auf die Klage hätte erfolgen können.

2. Zu Recht verwahrt sich der Kläger mit dem Klageantrag zu 2) auch gegen die Darstellung der Beklagten, er sei in Geldschiebereien verwickelt, im Zuge derer Gelder des Landes Nigeria in Höhe von rund 12 Mrd. Dollar auf betrügerische Art und Weise auf Auslandskonten geschafft worden seien.

Die Beklagten können diesbezüglich nicht etwa deshalb den Schutz der durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, weil sie mit dem Begriff der „Geldschieberei“ allein zum Ausdruck gebracht hätten, wie die Schuldenrückkaufaktion, an der der Kläger unstreitig beteiligt war, aus ihrer Sicht zu bewerten sei. Sie haben in ihrem Flugblatt nämlich nicht allein auf den Schuldenrückkauf Bezug genommen, sondern auf weitergehende Transaktionen, die mit dem Schuldenrückkauf selbst ihrer Darstellung zufolge allenfalls deshalb in Verbindung stehen könnten, weil für diese Transaktionen Gelder eingesetzt worden sein könnten, die zum Schein dazu bestimmt wurden, die zurückgekauften Schulden zu bezahlen. Den Kläger in diesem Zusammenhang der Geldschieberei zu bezichtigen, verbietet sich aber bereits deshalb, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger hiermit überhaupt etwas zu tun hatte.

Dafür, dass der Kläger tatsächlich daran mitgewirkt hätte, Staatsgelder Nigerias zugunsten der vormaligen Regierungsmitglieder ins Ausland zu verschaffen, sind die Beklagten jeden Beweis schuldig geblieben. Die von ihnen in Bezug genommene vermeintliche Strafanzeige des Staates Nigeria könnte allenfalls einen entsprechenden Verdacht rechtfertigen, nicht aber die von den Beklagten formulierte zweifelsfreie Feststellung.

Entgegen der von den Beklagten vertretenen Auffassung kann auch nicht etwa deshalb ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Kläger in betrügerische Geldschiebereien verwickelt gewesen sei, weil diese Behauptung auch in den von den Beklagten eingereichten Artikeln anderer Presseorgane aufgestellt worden sei, ohne dass der Kläger dagegen vorgegangen wäre. In dem in der „Hamburger Morgenpost“ am 20. Mai 2000 veröffentlichten Artikel mit dem Titel „Die Milliarden des Diktators“ und in dem im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ am 11. September 2000 veröffentlichten Artikel „Charmanter Mohamed“ findet die Person des Klägers überhaupt keine Erwähnung. Die übrigen englischsprachigen Artikel, auf die sich die Beklagten stützen, können nach Maßgabe des § 184 GVG keine Berücksichtigung

finden. Überdies haben die Beklagten auch nicht dargetan, dass diese Artikel dem Kläger überhaupt zur Kenntnis gelangt seien und dass er deshalb Gelegenheit gehabt hätte, sich gegen ihren Inhalt zur Wehr zu setzen.

3. Aus den vorgenannten Gründen ist es den Beklagten entsprechend dem Klageantrag zu 3) auch zu untersagen, die damit angegriffene Behauptung zu verbreiten, er sei Berichten der afrikanischen und englischen Presse zufolge in einen internationalen Geldwäschebetrug von gigantischen Ausmaßen verstrickt und habe die früheren nigerianischen Militärdiktatoren dabei unterstützt, einige Mrd. Dollar auf Auslandskonten zu schleusen. Die Beklagten sind für diese ehrenrührige Unterstellung ungeachtet des Umstandes selbst verantwortlich, dass sie den Inhalt anderer Presseberichte wiedergegeben haben, weil sie diese jedenfalls verbreitet haben, ohne sich von deren Inhalt zu distanzieren (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, Rdnr. 35).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1 ZPO.

Mauck

Becker

Richterin am Landgericht
Gollan ist infolge Urlaubs
an der Unterschrift
gehindert.

Mauck

Ausgefertigt


Justizangestellte

